

Hausordnung Überbauung Waldpark

Zur Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Mieter und Vermieter vereinbaren die Vertragsparteien nachstehende Bedingungen. Einfachheitshalber wird in diesem Dokument auf die weiblichen Formen „Mieterin, Vermieterin“ etc. verzichtet und stattdessen „Mieter und Vermieter“ etc. als Oberbegriff verwendet.

Rücksichtnahmen

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

Festgestellte Mängel und Defekte in den allgemeinen Räumen sind umgehend dem Hauswart oder der Verwaltung zu melden.

Reinigung

Die Reinigung der allgemeinen Gebäudeteile wie, z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Schneeräumung usw. wird durch den Hauswart oder eine externe Firma besorgt.

In den Hauseingängen und Treppenhäusern dürfen weder Abfälle, Kehrichtsäcke noch persönliche Gegenstände (Schuhe, Schirmständer etc.) deponiert werden. Schwere Gegenstände, Kisten und dergleichen dürfen nicht ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden transportiert werden.

Ausserordentliche Verunreinigungen in den Treppenhäusern und weiteren zur Überbauung gehörenden Teilen müssen durch den Verursacher beseitigt werden.

Kehricht-/Grüngutabfuhr

Das Grüngut und die Kehrichtsäcke müssen zwingend an dem für die Überbauung vorgesehenen Ort entsorgt resp. deponiert werden.

Besucherparkplätze

Markierte Besucher-Aussenparkplätze sind für die Besucher freizuhalten. Bewohner der Liegenschaft stellen die Fahrzeuge nur auf die ihnen zugewiesenen Plätze in der Einstellhalle ab.

Tierhaltung

Tierhalter sind für ihre Tiere verantwortlich. Bei Lärm oder Verunreinigungen haben die Besitzer dafür zu sorgen, dass die Tiere gegenüber den anderen Mitbewohnern verträglich gehalten werden. Das Halten von Hunden und giftigen Tieren ist verboten.

Einstellhalle

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es verboten, in der Tiefgarage irgendwelche Gegenstände zu lagern (siehe Infoblatt Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Tiefgaragen). Ebenso ist das Spielen der Kinder in der Tiefgarage untersagt.

Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Es dürfen nur Gasgrille verwendet werden.

Bepflanzung / Balkone

Bepflanzungen dürfen die Sicht der drüber und darunter wohnenden Eigentümer nicht einschränken.

In der gesamten Überbauung dürfen bei den Balkonen, keine Tröge resp. Bepflanzungen angebracht werden. Bei der Verglasung dürfen keinesfalls Gegenstände installiert werden.

Schneeräumung

Die Schneeräumung der Rampen sowie die Zugangswege der Häuser erfolgt nicht vor 06.30 Uhr.

Parabolantennen

Das selbständige Anbringen eines Parabolspiegels ist nicht erlaubt. Eine Genehmigung ist zwingend bei der Verwaltung einzuholen.

Sicherheit

Die Haustüren (inkl. Veloräume und Einstellhalle) sind aus Sicherheitsgründen während 365 Tage und 24 Stunden geschlossen zu halten.

Kontrollierte Wohnungslüftung

Die Überbauung wurde im Minergie-Standard erstellt. Hinweise zum korrekten Lüftungsverhalten finden Sie auf den Merkblättern im Mieterordner. Diese sind zwingend zu beachten.

Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörung sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen. Allfällige Reklamationen müssen der Verwaltung schriftlich angezeigt werden.

Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Zu unterlassen ist:

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen.
- Teppiche vor 07.00 Uhr und nach 22.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen.
- Das Musizieren sollte die Dauer von ca. je einer Stunde zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Fenster oder Türen sind in dieser Zeit geschlossen zu halten. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio, Fernseh- und Musikgeräte sowie Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt, bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).
- die Benützung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf nicht gewaschen werden.
- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Artikel und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC werfen.
- Es ist untersagt, die Fussgängerwege und Rasenflächen innerhalb der Überbauung mit Motorrädern, Fahrrädern, Rollschuhen etc. zu befahren.